

www.e-rara.ch

**Innocentia Apostolica =
Caccia, Franciscus
Franckfurt, Anno M. DC. XCVII**

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Re 400

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-50079>

Das LVI. Capitel. Von den päbstlichen Einkünfften und Aembtern.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Das LVI. Capitel.

Von den Päpstlichen Einkünften und Aemtern.

E Kan demnach der Kirchen-Staat fast nicht ansehnlicher seyn / als er ist; und hat der Pabst ohne die Herzogthümer Urbino und Ferrara auff 40. Städt von denen fast jede 20000. Einwohner zehlet / Die Stadt Rom und Bononia, welche von denen Größten und reichsten Städten ganz Italiens seyn / davon ausgeschlossen; über diese zehlet man in dem Kirchen-Staat 500. und noch mehrere bemauerte Vetter / und noch 800. etwas kleinere.

Das Einkommen des Pabsts eigentlich einzuschrencken ist unmöglich / in dem selbiges aus so viel Stücken bestehet / und durch so viel Hände gehet / anbey auch an diesem Ort sich vergrößert / an dem andern aber vermindert / zu dem können auch die Beweischümer / so man bey Einkünften anderer Staaten sich bedient / hier nimmermehr angehen. Sixtus IV. pflegte zusagen / daß wann er Geld benöthigt / sey er gewohnt / nur eine Feder in die Hand zunehmen. Sixtus V. hinterließ bey seinem Absterben in der Engelsburg fünff Millionen an baarem Geld / ober gleich an geistlich und weltliche Gebäue innerhalb denen fünff Jahren / da er auff dem Päpstlichen Stuhl gesessen / so viel verwendet / als andere zehen / in hundert Jahren nicht gethan. Auch hatte damals die Kirchen weder das Herzogthum Ferrara, noch Urbino. So viel Reichthümer / so viel Schätze / so viel Fürstenthümer / so viel Palläste / so viel köstliches Geräth / welches auff die Päpstliche Nepoten gehet / so viel prächtige Gebäue / als zuweilen in Rom / zur Zier und Lust / auffgeführt werden; so viel Garten / so viel Soldaten / so viel Nuntii, so viel Hoffleute / Die täglich besoldet werden / legen klärlich an den Tag / wie hoch das Päpstliche Einkommen sich belauffen müsse. Dasselbewird füglich in die ordentliche und außer-ordentliche Einkünfte zu unterscheiden seyn: Die Ordentliche bestehen in denen Zoll-Häusern / Auflagen auff den Wein und Pferde; Beschweruß auff Meel / Del / Fleisch / und andere essbare und unessbare Sachen / auff Gefangene / Taxationen über gewisse Verbrechen / der drey jährige Beytrag / so von Pabst Paulo dem III. auff drey Jahr angeordnet / aber stätigst beybehalten worden; General-Posten / Steuern ꝛc. und alle diejenige Sachen / so die weltliche

Souverainität bezielen. Von allem diesem bekommt der Pabst nicht über drey Millionen Scudi von Rom / (deren drey eine Dupplone gelten) und verbleibt der gröste Theil dieses Gelds in eben dieser Stadt / wann man erwiegt die grosse Unkosten / die zur Erhaltung der öffentlichen Gebäue / Bezahlung der Soldaten / Bedienten / Gouvernatores und anderer solcher Sachen müssen auffgewendet werden. Kürzlich zusagen / die ordentliche Einkünffte des Pabsts gehen alle bey seinem Staat / den er führt / wieder auff.

Was die weltliche Beherrschung anbelangt / ist selbige in dem Staat gleichmäffig Monarchalisch / als sie absolut in der Kirchen ist. Andern Wahl-Pringen wird sonst ordentlich in wichtigen Sachen nicht mehr Authortät eingeräumt / als so viel bey der Versammlung / die sie erwählt / besteht ; Allein bey dem Pabst hat diese gemeine Regel keine statt / weil selbiger / so bald er nur auff den Stuhl gelangt / ein Monarch und absoluter Herr wird auch über diejenige / so ihn erwählt. Und dieses aus der Erfahrung / in dem er nach selbst-eigenem Belieben Cardinal erwählt / Ambassadeur nach Gefallen schickt / die Würden und Stellennach seinem Gutdüncken ersetzt / Frieden schließt / und Krieg anfängt / nachdem es ihm gut düncket. Die Ursach dessen ist die geistliche Authortät / so man in der Person eben dieses Prinzens mit der weltlichen verknüpfen wil / weil die Grössere die kleinere einschrencket / und die Cardinal sich besorgen müssen / sie möchten zu einigem Zwiespalt Anlaß geben / wann sie ihm widersprechen würden ; daher sie ihm in weltlichen Sachen mehrere Gewalt einräumen / als die Würde eines Prinzen nach sich ziehet / und das so viel mehr / wann sich im Vatican Pabste von Humeur Julii II. und Sixti V. befinden.

Doch ist auch das Cardinal Collegium vorhanden / welches sich versamlet / so oft es die Noth erfordert / nach Gutdünck des Pabsts ; anbey sind auch 15. Versammlungen der Cardinäle / in welche weniger oder mehr Cardinal / nach Beschaffenheit der Jurisdiction / gelangen. Und diese Cardinal seynd Deputirte von dem Pabst.

